



---

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung)**

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 2. Halbsatz des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153), und Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Reichertshausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe, -bemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), in der jeweils gültigen Fassung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren und der Finanzen.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.
- (3) Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben:

1. die Entschädigungen, die Zeuginnen und Zeugen und sachverständigen Personen zustehen;
  2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde Reichertshausen förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
  3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle entstehen;
  5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

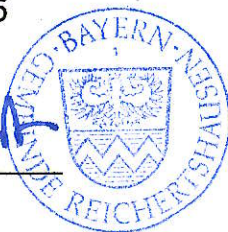
#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Februar 2007 außer Kraft.

Reichertshausen, den 17.03.2025



Benjamin Bertram-Pfister  
1. Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs.2 der Kostensatzung  
"Ergänzung zum Kommunalen Kostenverzeichnis"

| Tarif-<br>gruppe | Tarif-<br>Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                           | Gebühr<br>Euro                            |
|------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 050              |               | <b>Personenstandswesen</b>                                                                                                                                                                           |                                           |
|                  | 0500          | Anmeldung einer Erklärung zur Geschlechtswahl im Rahmen des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag                                                                   | 30 €<br>(wird bei Beurkundung verrechnet) |
|                  | 0501          | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur <u>Geschlechtswahl</u> im Rahmen des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)   | 30 €                                      |
|                  | 0502          | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligungen oder Zustimmungen zur <u>Namensführung</u> im Rahmen des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) | 30 €                                      |
|                  | 0503          | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung                                                                                                                                            | 12 € je Bescheinigung                     |
|                  | 0504          | Persönlich geschriebene Trauredede des Standesbeamten für die Eheschließung                                                                                                                          | 40 € je angefangene halbe Stunde          |
| 6                |               | <b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>                                                                                                                                                               |                                           |
| 64               |               | <b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>                                                                                                                                                    |                                           |
|                  | 641           | Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO                                                                                                                                                     | Kostenfrei                                |
|                  | 642           | Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO (Freistellungsbescheinigung)                                                                                                                             | 100 €                                     |